

# **Satzung**

## **Institut für Sportgeschichte Baden-Württemberg e. V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Institut für Sportgeschichte Baden-Württemberg und hat seinen Sitz in Maulbronn. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Maulbronn eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist Förderung von Kultur, Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Sportgeschichte. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Dokumentation, Sammlung, Darstellung und Erforschung der Geschichte der Leibesübungen (Gymnastik, Turnen, Sport und Spiel) auf dem Gebiet des heutigen Landes Baden-Württemberg. Hierzu wird die Einrichtung und der Betrieb eines sportgeschichtlichen Archivs angestrebt, das sportwissenschaftlicher Auswertung und Weiterbildung offenstehen soll.
2. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit den Sportverbänden und den sportwissenschaftlichen Hochschuleinrichtungen des Landes Baden-Württemberg an.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können volljährige natürliche Personen, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) die Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann ohne Begründung erfolgen.
2. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
  - d) durch Auflösung der juristischen Person
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.
4. Der Ausschluss ist zulässig,
  - a) wenn ein Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung länger als zwei Jahre im Rückstand ist,
  - b) bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbescheides beim Vorstand eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt bestehen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
8. Persönlichkeiten, die sich um die Aufgaben des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der 1. Vorsitzende kann nach Beendigung seiner Funktion von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennungen zum Ehrenvorsitzenden und zum Ehrenmitglied erfolgen auf Lebenszeit.
9. Persönlichkeiten, die sich um die Aufgaben des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 6 Beiträge**

1. Die zur Erreichung seiner Ziele notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch Spenden und Beiträge sowie sonstige Zuwendungen.
2. Der Vorstand kann in Sonderfällen Gebühren oder Beiträge ermäßigen oder stunden.
3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
- c) der Institutsbeirat

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins einzuberufen.
2. Der Vorsitzende des Vereins ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem

Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

### **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl bzw. Bestätigung und die Entlastung des Vorstandes.
2. Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Vertreter für die Dauer eines Geschäftsjahres. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
4. Entgegennahme des Berichtes des Institutsbeirates.
5. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung.
6. Genehmigung des Haushaltsplanes.
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
8. Festsetzung der Beiträge.
9. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
10. Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegte Angelegenheiten.

### **§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Eine Stimmenübertragung ist unzulässig. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

4. Wahlen erfolgen geheim, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
5. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Im zweiten Wahlgang ist der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand;
    - aa) der/dem 1. Vorsitzenden
    - ab) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
    - ac) dem/der Schatzmeister/in
  - b) dem erweiterten Vorstand;
    - ba) dem/der Schriftführer/in
    - bb) dem/der Vorsitzenden des Institutsbeirates
    - bc) einem Vertreter der Sportverwaltung des Landes Baden-Württemberg als Beisitzer
    - bd) dem Bürgermeister der Stadt Maulbronn als Beisitzer
    - be) einen vom LSV-Präsidium benannten Vertreter als Beisitzer
    - bf) jeweils einem Vertreter der drei Sportbünde als Beisitzer
    - bg) bis zu vier weiteren Beisitzern
    - bh) der/dem Ehrenvorsitzenden
2. Die Mitglieder des Vorstandes gem. Ziff. 1 a und 1 b ba, bb und bg werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der/des Ehrenvorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestätigt.

Die/der Vorsitzende des Institutsbeirates wird von dem Institutsbeirat vorgeschlagen; 1 Beisitzer kann vom Land Baden-Württemberg, drei weitere Beisitzer können vom Landessportverband Baden-Württemberg vorgeschlagen werden. Diese Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gebildet ist. Wiederwahl bzw. Wiederbestätigung der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

3. Die Mitglieder des Vorstandes gem. Ziff 1a und Ziff. 1b, ba und bb müssen Mitglieder des Vereins sein.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und stellt den Haushaltsplan auf. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im übrigen ist er für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die, so oft es Geschäfte erfordern, vom 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen können erstattet werden.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand kann eine/n haupt- oder nebenberufliche/n Geschäftsführer/in bestellen, die/der mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.

Die/der Ehrenvorsitzende hat volles Stimmrecht in den Sitzungen des Vorstandes.

## **§ 12 Gesetzliche Vertretung**

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, nämlich: der/die erste Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Schatzmeister/in, sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

## **§ 13 Der Institutsbeirat**

1. Der Institutsbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand und die Geschäftsführung des Vereins bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung zu unterstützen.
2. Der Vorstand beruft bis zu 25 sporthistorisch interessierte und kundige Personen in den Institutsbeirat.
3. Sie brauchen nicht Mitglied des Vereins zu sein.
4. Sie werden für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes berufen.
5. Der Institutsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Teil der Satzung ist. Sie bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
6. Der Institutsbeirat schlägt eine/n Vorsitzende/n vor.

## **§ 14 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

## **§ 15 Prüfungsrecht öffentlicher Stellen**

Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die den Verein durch finanzielle Zuwendungen maßgeblich unterstützen, haben das Recht, die ordnungsgemäße

Verwendung ihrer Mittel durch ihre Prüfungsinstitutionen prüfen zu lassen, sofern sie sich dies durch Bewilligungsbescheid oder Vereinbarung vorbehalten.

## **§ 16 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

## **§ 17 Liquidation**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen, nach Begleichung evtl. Verbindlichkeiten an den Landessportverband Baden-Württemberg, verbunden mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke, nämlich die Förderung des Sports zu verwenden.